

Kundmachung

zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus des
Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) – 1. SAG:

**Erste Genehmigung gem. § 7 Abs. 3 Atomgesetz (Deutsches Gesetz über die friedliche
Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren) zur Stilllegung und zum
Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II), Bundesrepublik Deutschland,
des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
vom 19. März 2019, 86b-U8811.09-2014/493-147, sowie Vorlage der zusammenfassenden
Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 22.10.2018; Kennzeichen RU4-U-877**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat der Republik Österreich gemäß Artikel 7 der EU-UVP-Richtlinie 2011/92/EU i.d.F. der Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU sowie gemäß Art. 6 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) die Genehmigungsentscheidung nach Atomgesetz sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen für das Vorhaben Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) übermittelt.

Projektwerberinnen sind die RWE Nuclear GmbH, Essen, die PreussenElektra GmbH, Hannover, und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Gundremmingen.

Für dieses Vorhaben wurde durch die zuständige Behörde, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Bayer. StMUV), gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung i. V. m. der AtVfV - Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes - ein integriertes Genehmigungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach deutschem Recht durchgeführt. Die UVP war dabei unselbständiger Teil des Verfahrens zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung, sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, biologische Vielfalt einschließlich Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zweck des Vorhabens ist die Stilllegung und der Abbau von ausgewählten Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II. Die Genehmigung ist mit Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz verbunden.

Das Vorhaben unterliegt Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Anhang I Z 2 Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997, Österreich hat am entsprechenden grenzüberschreitenden UVP-Verfahren teilgenommen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 durchgeführt.

Der **Genehmigungsbescheid** und die **zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkung** liegen für **zwei Wochen**, von **9. April 2019 bis einschließlich 23. April 2019**, während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung, <http://www.noelandsregierung.at/umwelt/umweltschutz/umweltrecht-aktuell.html>, des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/espooverfahren/espoo_de/uvp_kkw_gundremmingen_b/ und des Bayerischen StMUV, http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm abrufbar.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) Hackl